

Beitragsordnung Männerchor Friesdorf e.V.

vom 19.01.2013 (Mitgliederversammlung)

Geändert am 28.01.2023 auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 1 Beiträge ab 01.01.2024

1. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beträgt **75,00 €**.
Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt **40,00€**.
Der Jahresbeitrag für Lebenspartner verstorbener Sänger, die die Mitgliedschaft fortsetzen wollen, beträgt **40,00€**. Der Beitragsatz von 6,50 € läuft zum Jahresende 2023 aus und wird ab 2024 mit dem Beitrag der Fördermitglieder gleichgestellt.
2. Der Beitrag ist in einem Betrag bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres zu zahlen.
Er wird im Lastschriftverfahren dort automatisch eingezogen, wo uns ein Lastschriftmandat erteilt wurde. Alle übrigen Mitglieder überweisen den Beitrag bis zum oben genannten Termin.
Bei Neueintritt wird der gesamte Jahresbeitrag sofort mit dem Eintritt fällig.
3. Eine anteilmäßige Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich.
4. Ehrenmitglieder sind unter Hinweis auf § 4 Nr. 1 der Ehrungsordnung von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Erlass von Forderungen

Der geschäftsführende Vorstand kann den Beitrag befristet, im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

Die Anfrage ist mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Darüber wird nach Einzelfallprüfung, mit entsprechender Frist, vom geschäftsführenden Vorstand entschieden. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten.

§ 3 Zahlungsmethoden

Grundsätzlich werden die Beiträge mittels Lastschrift zur Fälligkeit eingezogen.

§ 4 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt vier Wochen nach Fälligkeit eine erste schriftliche Mahnung. Sollte weiterhin kein Zahlungseingang erfolgen, schließen sich zwei weitere Mahnungen im 14-tägigen Abstand an. Bei weiterem Zahlungsverzug behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Änderungen der Ordnung

1. Eine Änderung der Ordnung erfolgt durch den Vorstand.
2. Änderungen der Ordnung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Über die Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.